

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 9

München, den 17. Juni 2009

Jahrgang 2009

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
10.03.2009	2236.7.2-UK Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsober- schulen; hier: Zeugnismuster	174
17.03.2009	2272-UK Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Sportpreises	200
22.04.2009	2245-WFK Richtlinien für die Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles	201
14.05.2009	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung zum Schulversuch zur Erprobung eines geteilten Vorkurs- modells am Bayernkolleg Augsburg	202
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staats- ministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.7.2-UK

Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 10. März 2009 Az.: VII.8-5 S 9610-6-7.5 544

1. Die nach der der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl S. 590, ber. S. 906, BayRS 2236-7-1-UK) zu erteilenden Zeugnisse und Bescheinigungen sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen.

Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

Die Fußnoten sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- 1.1 In die Zeugnisse sind Name und Vorname sowie – ausgenommen bei Zwischenzeugnissen – ggf. weitere Vornamen einzutragen. Bei den Zeugnissen, in denen der Geburtsort anzugeben ist, ist nach dem Geburtsort erforderlichenfalls der Landkreis einzutragen.
- 1.2 Aus Sicherheitsgründen sind folgende Zeugnisse mit einem herkömmlichen Präge- oder Farbdrucksiegel und nicht mit einem digitalisierten Siegel zu versehen, wobei die Farbe Blau zu verwenden ist:
- Abschlusszeugnisse,
 - die im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung zu vergebenden Jahreszeugnisse und
 - Bescheinigungen über die Dauer des Schulbesuchs.
- 1.3 Die nach der Stundentafel in der jeweiligen Beschulungsform und Jahrgangsstufe zu unterrichtenden Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel in das Zeugnis aufzunehmen. Die Leistung im Wahlpflichtfach Zweite Fremdsprache wird im Zeugnis der Fachhochschulreife nicht ausgewiesen.
- 1.4 Beim Fach Religionslehre ist in Klammern anzugeben, in welchem Bekenntnis der Unterricht erteilt wurde.
- 1.5 Im Jahreszeugnis der Vorklasse (Anlage 12) ist bei „Bemerkungen“ folgender Satz einzufügen, sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde:
- „Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.“
- 1.6 Im Zeugnis der Fachhochschulreife (Anlagen 5 und 15) ist unterhalb der Auflistung der Leistungen in den einzelnen Fächern folgender Satz einzufügen, sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde:
- „Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.“
- 1.7 Im Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife (Anlagen 8 und 17) ist unterhalb der Note der Seminararbeit der folgende Satz einzufügen, sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde:
- „Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend der Niveaustufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.“
- 1.8 Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlagen 9 und 18) ist in Punkt I am Ende folgender Satz einzufügen:
- „Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in ...¹⁾ entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.“
- Für die Sprache Latein ist zusätzlich folgender Satz einzufügen:
- „Dieses Zeugnis schließt das Kleine Latinum (gesicherte Kenntnisse in Latein) ein.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (Zeugnismuster) vom 1. Dezember 2006 (KWMBL I S. 370) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

¹⁾ Die unter I genannte Sprache ist hier einzutragen.

Anlage 1

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZWISCHENZEUGNIS

Herr/Frau.....
(Vorname und Familienname)

besucht im Schuljahr 20...../..... die Klasse,

Ausbildungsrichtung.....

Leistungen:

Fach ¹⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		

Die fachpraktische Ausbildung wurde bisher mit/ohne Erfolg durchlaufen²⁾.

Bemerkungen:

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin³⁾:

Klassenleiter/Klassenleiterin:

.....

.....

Kenntnis genommen:

.....
Ort, Datum

.....
Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.

²⁾ Wertung nach § 49 Abs. 5 Satz 1 FOBOSO. Dieser Satz entfällt im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufen 12 und 13.

³⁾ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 2

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in ,

besuchte im Schuljahr 20...../..... die Klasse ,

Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ¹⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Die fachpraktische Ausbildung wurde mit /ohne Erfolg durchlaufen²⁾.

Bemerkungen:

Thema der Seminararbeit³⁾:

Note³⁾ **Punkte³⁾**

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 12/13 hat er/sie erhalten⁴⁾.

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin⁵⁾:

Klassenleiter/Klassenleiterin:

..... (Siegel)

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.
²⁾ Wertung nach § 49 Abs. 5 Satz 1 FOBOSO. In das Zeugnis der Jahrgangsstufe 12 und 13 ist dieser Satz nicht aufzunehmen.
³⁾ Entfällt in den Jahrgangsstufen 11 und 12.
⁴⁾ Dieser Satz wird im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 12 durch die Bemerkung ersetzt: „Der Schüler/Die Schülerin hat sich der Fachabiturprüfung ohne Erfolg unterzogen. Er/Sie darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“ Dieser Satz wird im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 13 durch die Bemerkung ersetzt: „Der Schüler/Die Schülerin hat sich der Abiturprüfung ohne Erfolg unterzogen. Er/Sie darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“
⁵⁾ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden, ausgenommen das Jahreszeugnis gemäß § 68 Abs. 4 FOBOSO.

Anlage 3

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

BESCHEINIGUNG

Herr/Frau.....
(sämtliche Vornamen und Familienname)

besuchte im Schuljahr 20...../..... den Vorkurs der Fachoberschule.

Leistungen:

Fach	Note	Punkte
Deutsch		
Englisch		
Mathematik		

Bemerkungen:

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin¹⁾:

Klassenleiter/Klassenleiterin:

..... (Siegel)

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

BESCHEINIGUNG

Herr/Frau.....
(sämtliche Vornamen und Familienname)

besuchte im Schuljahr 20...../..... vom bis die Klasse,

Ausbildungsrichtung,

und ist heute aus der Schule ausgetreten.

Leistungen:

Fach ¹⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Die fachpraktische Ausbildung wurde bis zum Tag des Austritts mit /ohne Erfolg durchlaufen²⁾.

Bemerkungen:

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin:

Klassenleiter/Klassenleiterin:

.....

.....

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		Ungenügend	

¹⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.

²⁾ Wertung nach § 49 Abs. 5 Satz 1 FOBOSO. Dieser Satz entfällt bei Bescheinigungen über den Besuch der Jahrgangsstufen 12 und 13.

Anlage 5

(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹⁾

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)
geboren am in ,
unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse¹⁾ der Abschlussprüfung in der
Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ²⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		

Die fachpraktische Ausbildung in der Jahrgangsstufe 11 wurde mit Erfolg durchlaufen³⁾.

Herr/Frau.....
hat die Fachabiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

Fachhochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote,... (i.W.:).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses⁴⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle "Schüler/Schülerin der Klasse ..." ersetzt durch die Worte: "anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –".
²⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder in den abgelegten Pflichtfächern der Jahrgangsstufe 11 „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der 11. Jahrgangsstufe übernommen.“ aufzunehmen.
³⁾ Wertung nach § 49 Abs. 5 Satz 1 FOBOSO. Der Satz entfällt bei anderen Bewerbern, die in der 11. Klasse keine FPA durchlaufen haben.
⁴⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 6

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

VORLÄUFIGES ZEUGNIS

Herr/Frau....., (sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in,

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse¹⁾ der Abschlussprüfung in der

Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ²⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Die fachpraktische Ausbildung in der Jahrgangsstufe 11 wurde mit Erfolg durchlaufen³⁾.

Herr/Frau..... hat die Fachabiturprüfung bestanden.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote,... (i.W.:).
Aufgrund der Ergebnisse wird die Schule dem Schüler/der Schülerin am das endgültige Zeugnis der Fachhochschulreife ausstellen.

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses⁴⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle "Schüler/Schülerin der Klasse ..." ersetzt durch die Worte: "anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –".
²⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder in den abgelegten Pflichtfächern der Jahrgangsstufe 11 „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der 11. Jahrgangsstufe übernommen.“ aufzunehmen.
³⁾ Wertung nach § 49 Abs. 5 Satz 1 FOBOSO. Der Satz entfällt bei anderen Bewerbern, die in der 11. Klasse keine FPA durchlaufen haben.
⁴⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

BESCHEINIGUNG

Herr/Frau.....,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – der Abschlussprüfung in der

Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....
.....
.....
.....
.....

Er/Sie hat die Fachabiturprüfung bestanden.

Diese Bescheinigung berechtigt in Verbindung mit dem Nachweis über den Besuch der Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten neunjährigen Gymnasiums (Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/1 und 12/2) oder der Jahrgangsstufe 11 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten achtjährigen Gymnasiums (Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/1 und 11/2) zum Studium an einer bayerischen Fachhochschule (§ 21 Satz 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses¹⁾:
.....
(Siegel)

Schulleiter/Schulleiterin:
.....

Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 8

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

Ausbildungsrichtung

.....**ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE**

(kleines Staatswappen)¹⁾

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

– staatlichen Schulen,

– kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,

– staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den Hochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen¹⁾:

- Ausbildungsrichtung Technik
 - a) Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Technologische Fächer
jeweils als berufliche Fachrichtung

- Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, ~-informatik und ~-mathematik, Statistik;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer
jeweils als berufliche Fachrichtung

- Ausbildungsrichtung Sozialwesen:
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Sozialpädagogik, Pflege, Gesundheit
jeweils als berufliche Fachrichtung;
 - c) Lehramt für Sonderpädagogik

- Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Landwirtschaftliche Fächer
jeweils als berufliche Fachrichtung

- Ausbildungsrichtung Gestaltung:
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Gestaltung/Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien(-wissenschaften);
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Gestalterische Fächer
jeweils als berufliche Fachrichtung

¹⁾ Anzugeben sind nur die für die jeweilige Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.

²⁾ Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse¹⁾ der Abschlussprüfung in der
Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ²⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		

Thema der Seminararbeit:

.....

Note Punkte

Herr/Frau.....
hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

fachgebundene Hochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote (i.W.:).

.....

Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses³⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle "Schüler/Schülerin der Klasse ..." ersetzt durch die Worte: "anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –".

²⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.

³⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS

I

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

hat die notwendigen Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nachgewiesen und folgende Leistung erzielt:

Sprache	Note	Punkte ¹⁾

II

Mit diesem Zeugnis wird in Verbindung mit dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

vom die

allgemeine Hochschulreife

nachgewiesen.

III

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen.

Unter Einbeziehung des in Abschnitt II genannten Zeugnisses errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote (i.W.:).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses²⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Wenn eine Bewertung nur als Note vorliegt, gilt jeweils der mittlere Punktwert als erzielt.

²⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 10

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZWISCHENZEUGNIS

Herr/Frau..... ,
(Vorname und Familienname)

besucht im Schuljahr 20...../..... die Klasse¹⁾,

Ausbildungsrichtung.....

Leistungen:

Fach ²⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Bemerkungen:

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin³⁾:

Klassenleiter/Klassenleiterin:

.....

.....

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Das Wort „Klasse“ wird im Zwischenzeugnis der Vorklasse durch das Wort „Vorklasse“ ersetzt.
²⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.
³⁾ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin>“ ersetzt werden.

Anlage 11

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in,

besuchte im Schuljahr 20...../..... die Klasse,

Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ¹⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Bemerkungen:

Thema der Seminararbeit²⁾:

Note²⁾ Punkte²⁾

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 13 hat er/sieerhalten^{3) 4)}.

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin⁵⁾:

Klassenleiter/Klassenleiterin:

..... (Siegel)

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.

²⁾ Entfällt in der Jahrgangsstufe 12.

³⁾ Dieser Satz wird im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 13 durch die Bemerkung ersetzt: „Der Schüler/Die Schülerin hat sich der Abiturprüfung ohne Erfolg unterzogen. Er/Sie darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“

⁴⁾ Bei Schülern der Jahrgangsstufe 12, die sich freiwillig der Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ohne Erfolg unterzogen haben, wird dieser Satz durch folgende Bemerkung ergänzt: „Der Schüler/Die Schülerin hat sich der Fachabiturprüfung ohne Erfolg unterzogen. Er/Sie darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“

⁵⁾ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden, ausgenommen das Jahreszeugnis gemäß § 68 Abs. 4 FOBO.

Anlage 12

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in,

besuchte im Schuljahr 20...../..... die Vorklasse,

Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ¹⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Bemerkungen:

Dieses Zeugnis verleiht den mittleren Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayEUG²⁾.

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin³⁾:

Klassenleiter/Klassenleiterin:

.....

(Siegel)

.....

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ aufzunehmen.

²⁾ Dieser Satz entfällt, sofern nicht Leistungen nach § 58 Abs. 5 FOBOSO erzielt wurden.

³⁾ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden, sofern kein mittlerer Schulabschluss erworben wurde.

Anlage 13

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau.....,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in,

besuchte im Schuljahr 20...../..... den Vorkurs der Berufsoberschule

Leistungen:

Fach	Note	Punkte
Deutsch		
Englisch		
Mathematik		

Bemerkungen:

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin¹⁾:

Klassenleiter/Klassenleiterin:

.....

(Siegel)

.....

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 14

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

BESCHEINIGUNG

Herr/Frau.....
(sämtliche Vornamen und Familienname)

besuchte im Schuljahr 20...../..... vom bis die Klasse¹⁾,

Ausbildungsrichtung,

und ist heute aus der Schule ausgetreten.

Leistungen:

Fach ²⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Bemerkungen:

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin:

Klassenleiter/Klassenleiterin:

.....

.....

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Das Wort „Klasse“ wird bei Bescheinigungen über den Besuch der Vorklasse durch das Wort „Vorklasse“ ersetzt.
²⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.

Anlage 15

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹⁾

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Anlage 15
Seite 2

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)
geboren am in ,
unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse der Abschlussprüfung zum Erwerb der
Fachhochschulreife in der Ausbildungsrichtung.....

Leistungen:

Fach ¹⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		

Herr/Frau.....
hat die Fachabiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

Fachhochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote,... (i.W.:).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses²⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und
Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ aufzunehmen.

²⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

VORLÄUFIGES ZEUGNIS

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule der Abschlussprüfung zum

Erwerb der Fachhochschulreife in der Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ¹⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		

Herr/Frau.....
hat die Fachabiturprüfung bestanden.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote,... (i.W.:).
Aufgrund der Ergebnisse wird die Schule dem Schüler/der Schülerin am das endgültige
Zeugnis der Fachhochschulreife ausstellen.

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses²⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ aufzunehmen.

²⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 17

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

Ausbildungsrichtung

.....**ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE**

(kleines Staatswappen)¹⁾

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

– staatlichen Schulen,

– kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,

– staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Anlage 17
Seite 1 (unter dem Wappen)

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen¹⁾:

- Ausbildungsrichtung Technik
 - a) Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Technologische Fächer
jeweils als berufliche Fachrichtung

- Ausbildungsrichtung Wirtschaft
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, ~-informatik und ~-mathematik, Statistik;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer
jeweils als berufliche Fachrichtung

- Ausbildungsrichtung Sozialwesen:
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Sozialpädagogik, Pflege, Gesundheit
jeweils als berufliche Fachrichtung;
 - c) Lehramt für Sonderpädagogik

- Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Landwirtschaftliche Fächer
jeweils als berufliche Fachrichtung

Dieses Zeugnis berechtigt ferner zum Studium an Fachhochschulen.

¹⁾ Anzugeben sind nur die für die jeweilige Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.

²⁾ Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in,

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse.....¹⁾ der Abschlussprüfung in der
Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ²⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Thema der Seminararbeit:

Note Punkte

Herr/Frau.....
hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

fachgebundene Hochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote,... (i.W.:,.....).

.....

Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses³⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle „Schüler/Schülerin der Klasse ...“ ersetzt durch die Worte: „anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –“.

²⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.

³⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS

I

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

hat die notwendigen Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nachgewiesen und folgende Leistung erzielt:

Sprache	Note	Punkte ¹⁾

II

Mit diesem Zeugnis wird in Verbindung mit dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

vom die

allgemeine Hochschulreife

nachgewiesen.

III

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen.

Unter Einbeziehung des in Abschnitt II genannten Zeugnisses errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote,..... (i.W.:,.....).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses²⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Wenn eine Bewertung nur als Note vorliegt, gilt jeweils der mittlere Punktwert als erzielt.
²⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 19

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

BESCHEINIGUNG

Herr/Frau ,
(Vorname und Familienname)

geboren am in ,

besuchte im Schuljahr 20...../..... die Klasse ,

Ausbildungsrichtung

Er/Sie hat am Wahlpflichtunterricht der Jahrgangsstufe 12 in der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife teilgenommen und folgende Leistung erzielt:

Sprache	Note	Punkte
-----	██████████	██████████

Er/Sie hat die Voraussetzungen zum Besuch des Wahlpflichtfachs in der Jahrgangsstufe 13 nicht¹⁾ erfüllt.

.....
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin:

Klassenleiter/Klassenleiterin:

..... (Siegel)

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen.

2272-UK

Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Sportpreises

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 17. März 2009 Az.: V.5-5 K 7050.2-3.107 527

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Richtlinien:

1. Zielsetzung

- 1.1 Der Bayerische Sportpreis wird für herausragende Verdienste und beispielhafte Initiativen im Bereich des Sports vergeben, die in besonderer Weise die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft sichtbar machen. Er zielt darauf ab, zur Weiterführung solcher Aktivitäten anzuspornen und die Sportentwicklung ideenreich mit zu gestalten.
- 1.2 Der Bayerische Sportpreis besteht aus einer Preisfigur, einer Urkunde sowie in der Regel einem Preisgeld nach Maßgabe der dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Verleihung, Aushändigung

Der Bayerische Ministerpräsident entscheidet aufgrund der Empfehlungen der Jury über die Preisvergabe und händigt die Auszeichnung aus.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Für die Preisvergabe kommen Personen sowie gegebenenfalls Organisationen und Institutionen in Betracht, die eine besondere Verbundenheit mit Bayern aufweisen oder ihre mit der Preisvergabe gewürdigten Verdienste um den Sport im oder für den Freistaat Bayern erworben haben; hierbei können Verdienste in der ganzen Breite des Sports in die Würdigung eingeschlossen werden. Bei Vorliegen der für die einzelnen Kategorien (Nr. 4) geltenden Kriterien erfolgt bei der Auswahl der Preisträger keine Unterscheidung nach Alter, Geschlecht oder Behinderung. Soweit Preisgelder vergeben werden, sollen sie nicht für Maßnahmen oder Aktivitäten hingegeben werden, die Fördertatbestände anderer staatlicher Förderrichtlinien erfüllen. Ziel der Vergabe der Preisgelder ist, die mit der Preisvergabe ausgezeichnete Maßnahme bzw. Aktivität fortführen zu helfen; die Jury kann im Einzelfall festlegen, dass die Preisgelder ausschließlich zweckgebunden zu verwenden sind.

4. Kategorien, Preisgelder, Dotierung

- 4.1 Die Preisvergabe kann nach Maßgabe der Regelungen nach Nr. 6.2 Satz 1 insbesondere in folgenden Kategorien erfolgen:
 - 4.1.1 „Hochleistungssportler plus“ als Auszeichnung für Menschen, die neben sportlichen Höchstleistungen auch auf einem anderen Gebiet herausragende Leistungen erbringen;
 - 4.1.2 „Innovation im Sport“ als Auszeichnung für zukunftsweisende Neuentwicklungen im Dienste des Sports;

4.1.3 „Herausragende(r) Nachwuchssportler/in“ als Ansporn und Unterstützung für jugendliche Hoffnungsträger;

4.1.4 „Herausragender Förderer des Sports“ als Auszeichnung für vorbildliche Fördermaßnahmen im Sport;

4.1.5 „Jetzt-erst-recht-Preis“ für die vorbildliche Überwindung eklatanter Schwierigkeiten im Sport;

4.1.6 „Herausragende Präsentation des Sports“ als Auszeichnung für Beispiele sachlicher, informativer und fairer Berichterstattung zum Sport in den Medien;

4.1.7 „Sportliches Lebenswerk“ als Auszeichnung für Persönlichkeiten, die sich im Sport oder um den Sport in nachhaltiger und herausragender Weise verdient gemacht haben;

4.1.8 „Botschafter des bayerischen Sports“ für besondere Sympathieträger aus dem Bereich des Sports in Bayern einschließlich traditionell bayerischer Sportarten.

4.2 Daneben kann ein „Persönlicher Preis des Bayerischen Ministerpräsidenten“ außerhalb der Kategorien und außerhalb der Empfehlungen der Jury vergeben werden.

4.3 Auf Empfehlung der Jury kann außerhalb der unter Nrn. 4.1.1 bis 4.1.8 genannten Kategorien ein „Sonderpreis“ vergeben werden.

4.4 Nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel können gemäß Nr. 1.2 auf Beschluss der Jury auch Preisgelder als Förderpreise vergeben werden.

5. Vorschlagsverfahren

5.1 Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Sportpreis erfolgt auf Empfehlung der Jury; die Regelung nach Nr. 4.2 bleibt unberührt.

5.2 Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Jury. Die Vorschläge der Mitglieder der Jury sollen bis spätestens sechs Wochen vor der Sitzung der Jury, in der die Beschlussfassung erfolgt, der Geschäftsstelle Bayerischer Sportpreis im Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitgeteilt werden.

5.3 Anregungen von außerhalb, die vor Ablauf der in Nr. 5.2 Satz 2 genannten Frist bei Jurymitgliedern eingehen, können von ihnen aufgegriffen werden; gehen sie nach Ablauf dieser Frist ein, so können sie anlässlich der nächstfolgenden Preisverleihung gewürdigt werden.

6. Berufung, Aufgabe der Jury

6.1 Beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird eine Jury für den Bayerischen Sportpreis gebildet, deren Mitglieder für eine jeweils dreijährige Amtszeit berufen werden. Wiederberufung ist möglich.

6.2 Die Jury beurteilt die für die Preisverleihung eingegangenen Vorschläge, beschließt über die Zahl der zu berücksichtigenden Kategorien, über die jeweiligen Preisträger sowie gegebenenfalls bezüglich der angemessenen Dotierung der Förderpreise und übermittelt seine Empfehlungen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Dieses legt die Empfehlungen dem Bayerischen Ministerpräsidenten zur Entscheidung vor.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jury

- 7.1 Die Jurymitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- 7.2 Die Jurymitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet.
- 7.3 Mitglieder der Jury nehmen an Beratung und Beschlussfassung nicht teil, wenn ein naher Angehöriger oder die Organisation, der sie angehören, von der Beschlussfassung unmittelbar betroffen sind. Eine Auszeichnung eines Mitglieds der Jury während seiner Amtszeit ist nicht möglich.

8. Zusammensetzung der Jury

- 8.1 Die Jury besteht aus bis zu dreizehn fachkundigen Persönlichkeiten, vorzugsweise aus dem Bereich des Sports, der Wirtschaft, der Medien, der Sportwissenschaft, des Bayerischen Landessportbeirats, der Bayerischen Staatskanzlei sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus; sie wird vom Bayerischen Ministerpräsidenten berufen.
- 8.2 Die Mitgliedschaft in der Jury ist höchstpersönlich, eine Vertretung mit Stimmrecht im Fall der Verhinderung ist nicht möglich; abweichend hiervon übt im Fall der Nr. 8.3 Satz 2 der Vertreter im Amt das Stimmrecht aus.
- 8.3 Den Vorsitz in der Jury führt der Bayerische Staatsminister für Unterricht und Kultus. Bei Abwesenheit nimmt sein Vertreter im Amt den Vorsitz wahr.

9. Beschlussfassung der Jury

- 9.1 Die Jury ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Jury nicht beschlussfähig, können die anwesenden Mitglieder beschließen, dass die von ihnen erarbeiteten Beschlüsse den nicht anwesenden Mitgliedern zur Abstimmung im Umlaufverfahren zugesandt werden.
- 9.2 Die Jury beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, im Falle nach Nr. 9.1 Satz 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. In Verfahrensfragen genügt die einfache Mehrheit; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Jurymitglieds.

10. Sitzungen der Jury

- 10.1 Die Sitzungen der Jury werden von ihrem vorsitzenden Mitglied einberufen.
- 10.2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 10.3 Über die Sitzungen der Jury sind vertrauliche Niederschriften anzufertigen.
Darin sind Ort und Tag der Sitzung, die anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse anzugeben.

11. Aufwendungen der Jury

- 11.1 Die Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen der Jury ist ehrenamtlich.
- 11.2 Die für die Teilnahme an den Sitzungen der Jury entstandenen und belegten Reisekosten werden auf Antrag im Rahmen der für Beamte des Freistaats Bayern geltenden Reisekostenbestimmungen ersetzt.

12. Ausschluss des Rechtswegs

Gegen die Entscheidungen der Jury ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

13. Geschäftsstelle

Beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist die „Geschäftsstelle Bayerischer Sportpreis“ eingerichtet. Zu ihren Aufgabenschwerpunkten gehört neben der Vorbereitung und Organisation der Jurysitzungen und Pressekonferenzen auch die Vorbereitung und Durchführung der Verleihungsgala. Die Tätigkeiten der Geschäftsstelle umfasst die Ideenentwicklung und Konzeptionierung der Veranstaltung, Kontaktaufnahme mit den zu ehrenden Persönlichkeiten und Laudatoren, Zusammenarbeit und Absprachen mit den Sponsoren, Buchung der auftretenden Künstler, Zeitplanung, gestalterische Planung und Umsetzungskontrolle der Ehrungs- und Bühnenabläufe, Gäste-, Sportler- und Künstlerbetreuung, Projekt- und PR-Management, Information des beteiligten TV-Senders und Gespräche über die Möglichkeiten der Übertragung, Veranstaltungsevaluation.

14. Zweifelsfragen, Ausnahmen

- 14.1 In Zweifelsfragen bei der Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
- 14.2 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen. Dies gilt nicht für Nr. 11.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2245-WFK

**Richtlinien für die Förderung
internationaler Begegnungen
von Laienmusikensembles**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 22. April 2009 Az.: B 7-K1620.5.1-12b/2 671

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zur Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Mit dem Vollzug der Richtlinien wird die Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH beauftragt.

1. Zweck der Förderung

Förderung der Präsentation bayerischer Laienmusikensembles im Ausland sowie von internationalen Begegnungen im Interesse der Völkerverständigung.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Auslandsreisen mit Teilnahme an einem bedeutenden internationalen musikalischen Wettbewerb sowie Konzertreisen ins Ausland, die Begegnungscharakter haben, und für welche jeweils Fördermittel aus anderen Förderprogrammen nicht in Anspruch genommen werden können. Der musikalische Aspekt der Veranstaltung muss jeweils im Vordergrund stehen (keine Veranstaltungen mit überwiegend geselligem Charakter, wie z. B. Weinfeste). Nicht gefördert werden Reisen im Rahmen von Städtepartnerschaften sowie kommerzielle Veranstaltungen.

Ausnahmsweise gefördert werden können Besuche ausländischer Laienmusikensembles bei einem bayerischen Ensemble, wenn der Besuch besonders förderwürdig ist und der Begegnungscharakter im Vordergrund steht, und wenn jeweils Fördermittel aus anderen Förderprogrammen nicht in Anspruch genommen werden können.

Reisen in Länder bzw. Besuche aus Ländern, zu denen noch kein oder nur ein geringer Kontakt besteht, werden bevorzugt berücksichtigt.

3. Zuwendungsempfänger

Die Förderung wird gemeinnützigen Laienmusikensembles mit Sitz in Bayern gewährt, die in einem bayerischen Laienmusikverband mit landesweiter Bedeutung Mitglied sind. Ensembles von Schulen und Hochschulen sollen grundsätzlich nicht gefördert werden.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse, die in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

Förderfähig sind die den aktiven Musikern und Sängern tatsächlich entstandenen Kosten für die Fahrt sowie die Unterbringung für zuschussfähige Reisetage.

Bei Reisen innerhalb Europas mit einem Auftritt des Ensembles sind maximal drei Reisetage, bei Reisen mit zwei oder mehr Auftritten maximal fünf Reisetage zuschussfähig. Bei Reisen in das außereuropäische Ausland mit einem Auftritt sind maximal fünf Reisetage, bei Reisen mit zwei oder mehr Auftritten maximal zehn Reisetage zuschussfähig. Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 1.000 € betragen. Die Förderung darf 50% der förderfähigen Kosten nicht übersteigen. Die maximale Fördersumme beträgt 5.000 €.

Entsprechendes gilt für die Bezuschussung von Besuchen von Gastensembles.

5. Verfahren

Das Laienmusikensemble reicht bei dem Laienmusikverband, bei dem es Mitglied ist, einen Antrag über die Bewilligung eines Zuschusses ein. Dem Antrag sind ein Programm der Reise, ein Zeitplan sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen. Der Antrag ist von dem Verband mit einer Bestätigung der Mitgliedschaft

des Ensembles und einer Stellungnahme zum Antrag bis spätestens 31. März eines jeden Jahres an die Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH weiterzuleiten.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Juni 2009 in Kraft. Sie sind befristet bis 31. Dezember 2012.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Schulversuch zur Erprobung eines geteilten Vorkursmodells am Bayernkolleg Augsburg

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 14. Mai 2009 Az.: VI.9-5 O 5210 A 19-6.41 158

Die Bekanntmachung zum Schulversuch zur Erprobung eines geteilten Vorkursmodells am Bayernkolleg Augsburg vom 23. Mai 2007 (KWMBI I S. 226) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„Abweichend hiervon sollen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im ersten Halbjahr mindestens sechs, in den übrigen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert werden. Am Ende des ersten Halbjahres ist in jedem Fach eine Abschlussprüfung über den gesamten Stoff zu halten. Die Halbjahresfortgangsnote des ersten Halbjahres wird aus der Note der Abschlussprüfung und aus einer Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise sind die schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungen angemessen zu gewichten. Die Note der Abschlussprüfung und die Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise stehen im Verhältnis 1:1.“

2. In Nr. 7 werden die Worte „2008/2009“ durch die Worte „2011/2012“ ersetzt.

3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/ Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
